

Totalrevision des Zürcher Steuergesetzes

Autor(en): **Helveticus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **31 (1951-1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TOTALREVISION DES ZÜRCHER STEUERGESETZES

VON HELVETICUS

Im eidgenössischen Blickfeld

Am 8. Juli wird das Züchervolk zum Entscheid über ein neues Steuergesetz aufgerufen. Als der Kanton vor mehr als drei Jahrzehnten als Haupteinnahmequelle für den Staat und die Gemeinden die Einkommens- und Ertragssteuer einführte und den fiskalischen Erfolg nicht in übersetzten Steuertarifen, sondern in der möglichst genauen Erfassung der Steuersubstanz suchte, als er ferner von der proportionalen zur progressiven Belastung übergang, wurde die «*Zürcher Schule*» wegleitend für die Steuergesetzgebung zahlreicher anderer Kantone.

Auch die neue Totalrevision des Zürcher Steuergesetzes beansprucht eidgenössisches Interesse, und die Abstimmung darüber dürfte nicht ohne Einfluß sein auf die Gesetzgebung anderer Kantone sowie des Bundes, wo man gerade jetzt um die Finanzierung des Rüstungsprogrammes ringt.

Als Hauptpunkt der Revision

bezeichnete der Regierungsrat die *Anpassung* der Steuerbelastung an die veränderten *wirtschaftlichen Verhältnisse*:

«Die in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretene Teuerung wirkt sich auch bei gleichbleibendem Realeinkommen durch die Progression des Steuertarifes in einer verschärften Steuerbelastung aus. Eine allgemeine Neuordnung des Steuertarifes erweist sich deshalb als notwendig. Dabei ist eine Lösung zu finden, die einerseits den berechtigten Begehren auf *Steuerentlastung*, andererseits aber auch der Notwendigkeit der Erhaltung des *Gleichgewichts im Haushalt* des Kantons und der Gemeinden Rechnung trägt».

Die Entlastung erfolgt durch Erhöhung und Ausbau der *Sozialabzüge*. Bei rund 430 000 steuerpflichtigen natürlichen Personen bewirken sie *Ausfälle* für den Kanton allein von insgesamt 10 Millionen Franken. Sie wollen mit einer Verschärfung der *Progression* kompensiert werden. Bei gleichbleibendem Staatssteuerfuß erfährt durch sie bei einem Ledigen schon ein Einkommen von 9000 Franken und bei einem Verheirateten mit Kindern ein solches von 20 000 Franken statt der Entlastung eine Mehrbelastung. Die Steuersätze betragen für die einzelnen Tarifstufen 2—10 Prozent. — Der Regierungsrat hatte

einen maximalen Steuersatz von 8,5 Prozent vorgeschlagen und dazu erklärt, er gehe damit «bis zur Grenze des Tragbaren», nachdem die Steueransätze für hohe Einkommen seit der Totalrevision des Jahres 1917 in zwei Teilreformen zunächst auf 6 und dann auf 7,5 Prozent erhöht worden waren.

Damit war der Belastungsunterschied gegenüber andern Kantonen so groß geworden, daß nach der Meinung des Regierungsrates die «Gefahr einer Steuerflucht» besteht. Im Jahre 1948 waren an Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern zu bezahlen:

| Kantonshauptort | Steuerbeträge bei Einkommen von | | |
|---------------------------------|---------------------------------|-------------|-------------|
| | 50 000 Fr. | 100 000 Fr. | 200 000 Fr. |
| Schwyz | 9 886.— | 20 386.— | 41 386.— |
| Zug | 8 239.— | 16 989.— | 34 489.— |
| Schaffhausen | 6 570.— | 15 026.— | 30 976.— |
| St. Gallen | 9 906.— | 22 169.— | 46 242.— |
| Aarau | 6 279.— | 15 624.— | 31 458.— |
| Frauenfeld | 7 511.— | 15 136.— | 30 386.— |
| Zürich (geltendes Steuergesetz) | 8 936.— | 20 099.— | 40 274.— |

Die Revisions-Vorlage vergrößert die Belastungsunterschiede zu Ungunsten Zürichs noch wesentlich.

Bei den *Gemeinden* bewirkt die Erhöhung der Sozialabzüge einen Ausfall von insgesamt 15 Millionen Franken. Die Mindereinnahme wird nur in den Gemeinden mit großer Steuerkraft durch die Erweiterung und Erhöhung der Progression aufgewogen. Gemäß Steuerstatistik 1945 besteuerten indessen von den 171 zürcherischen Gemeinden 65 gar keine und weitere 40 nur 1 bis 3 Steuerpflichtige mit Einkommen über 20 000 Franken. Ihnen vermag die Verschärfung der Progression auf den oberen Stufen keine wesentliche zusätzliche Einnahme zu verschaffen; es bleibt ihnen als einziger Ausweg die *Erhöhung des Steuerfußes*. Der Regierungsrat veranschlagt sie für die Stadt Zürich auf 8, für die Landgemeinden auf 15 Steuerprozent. In einzelnen Orten rechnet man aber mit Erhöhungen bis zu 80 und mehr Prozent.

Nun will man solchen Gemeinden vermehrte Einnahmen mit der *Erhöhung der Personalsteuer* auf maximal 15 Franken verschaffen sowie mit der obligatorisch erklärten *Grundstückgewinnsteuer*. Da jene aber nach der Höhe des Gemeindesteuerfußes gestaffelt wird, müßten die Gemeinden mit dem höchsten Steuerfuß auch die höchste Personalsteuer erheben. Die Grundstückgewinnsteuer aber ist schon heute in den Orten mit hohen Steuern, soweit sie dem Finanzausgleich unterstehen, obligatorisch. Die Steuerreform vermag gerade diesen keine zusätzliche Einnahme zu verschaffen, wogegen die Grundstück-

gewinnsteuer reichen Gemeinden die Milderung der bereits geringeren Belastung des Einkommens gestatten würde. Die vorgeschlagene Revision macht deshalb die armen Gemeinden ärmer, die reichen aber reicher!

Auch die weiter vorgesehene Erweiterung des *Finanzausgleiches* zugunsten bedürftiger Gemeinden würde diese Entwicklung nicht verhindern können, hätte aber staatspolitisch unerfreuliche Folgen. Der Regierungsrat erwartet, daß nach der Annahme des Steuergesetzes 105 bis 115 der zürcherischen Gemeinden den Finanzausgleich beanspruchen müßten. Weniger optimistische Schätzungen rechnen mit 150 Gemeinden, die unter die Finanzkontrolle des Staates kämen und sich damit eines wesentlichen Teiles der Selbständigkeit begeben würden, die bisher ihr Stolz war und welche die Stärke unserer Demokratie bildet.

Illusionen

Die Meinung, die Novelle verschaffe den bedrückten Steuerzahlern Erleichterungen und trage gleichzeitig der Erhaltung des Gleichgewichtes im Haushalt des Kantons und der Gemeinden Rechnung, ist irrig. Wohl wird zunächst ein großer Teil der Steuerzahler mit der neuen Ordnung der Sozialabzüge eine Entlastung erfahren. Der Kreis derjenigen, die dem Staat wachsende Lasten überantworten können, ohne einen den öffentlichen Wohltaten und dem eigenen Vermögen entsprechenden Beitrag zu leisten, wird größer werden — im Gegensatz zu dem guten demokratischen, in der Zürcher Verfassung verankerten Grundsatz, daß «*alle Steuerpflichtigen* im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen» haben. Aber diese Entlastung wird vielfach auch bei jenen, die nicht der verschärften Progression unterliegen, durch die notwendige Erhöhung der kommunalen Steuern mehr als aufgewogen.

Dies gilt unter der Annahme der heutigen durch die Hochkonjunktur bedingten maximalen Steuererträge. Nun wird durch die Revision die Krisenempfindlichkeit der kantonalen und kommunalen Einnahmen wesentlich erhöht. Während die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mindestens 100 000 Franken im Jahre 1934 noch 12,6 Prozent des Staatssteuerertrages aufbrachten, betrug ihr Anteil nur elf Jahre später 21,2 Prozent. Mit der weitgehenden Steuerbefreiung unten und der stärkeren Belastung oben wird diese Verlagerung weiter gefördert. Der Nachteil einer solchen Entwicklung liegt darin, hat auch der Zürcher Regierungsrat erkannt, daß die «*Steuereinnahmen immer konjunkturrempfindlicher und unsicherer*» werden.

«Würden nur wenige große Einkommen und Vermögen aus irgendeinem Grunde der Besteuerung entzogen oder würden sich große Einkommen und Vermögen verringern, so müßten die Steuerfüße von Staat und Gemeinde so stark erhöht werden, daß alle andern Steuerpflichtigen, auch die der *unteren Einkommenskategorien*, dadurch *schwer belastet* würden».

Auf die Gefahr einer Vertreibung kapitalkräftiger Steuerzahler in steuerlich günstigere Kantone wurde bereits hingewiesen. — Am Beispiel Zürichs sei aber noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur von der Einnahmenseite her das finanzielle Gleichgewicht eines Gemeinwesens nicht gewährleistet werden kann. Seit der Steuergesetzrevision im Jahre 1917 stieg der Ertrag der zürcherischen Staatssteuer um 31,0 auf 99,2 Mill. Franken im Jahre 1950. Die gesamten *Steuereinnahmen* gar haben sich genau *vervierfacht*. Nur seit 1943 haben sie um 50 Millionen Franken zugenommen. Die ordentlichen Einnahmen insgesamt stiegen von 175 auf 274 Millionen Franken. Trotzdem ist in dieser Zeit und als weder Krieg noch Krisen besondere Ansprüche an die öffentliche Hand stellten, das zürcherische *Staatsvermögen* um volle 100 Millionen Franken *zurückgegangen*. Ende des letzten Jahres betrug die ungedeckte Schuld 83,5 Millionen und war nahezu doppelt so groß als in der Zeit der größten Krisennot. Das war die Folge der irrigen Meinung, die Steuerzahler seien allen Ansprüchen an den Staat gewachsen, selbst wenn ihr Kreis immer kleiner werde; man brauche nur den «Zehnten», der auf dem Betroffenen lastet, zu erhöhen.

Zürich voran!

Die Steuernovelle mit ihren 203 Artikeln, deren Erarbeitung von der Bestellung der Expertenkommission bis zur Verabschiedung im Kantonsrat knapp zwei Jahre beanspruchte — die Totalrevision von 1917 wurde in 19 Jahren erdauert — atmet nicht viel von dem Geist jener früheren maßvollen Steuerpolitik, die der zürcherischen Wirtschaft zum Segen gereichte und dem Kanton Zürich die Kraft gab, finanziell gesund den ersten Weltkrieg und zwei schwere Wirtschaftskrisen zu überstehen. Der Kantonsrat hat weder auf die «steuerliche Konkurrenzfähigkeit der zürcherischen Volkswirtschaft» Rücksicht genommen, auf welche der Regierungsrat hingewiesen hat, noch beachtete er die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinden.

In einer *falsch verstandenen Gerechtigkeit* ging sein Streben auf eine Entlastung der kleinen Einkommen, die weder sozial gerechtfertigt, noch staatspolitisch klug ist. In allen bürgerlichen Fraktionen waren noch am Schluß Bedenken laut geworden über die aus der

Vorlage sich ergebende Belastung des Mittelstandes, über die Rückwirkungen auf die Gemeinde, sowie über die konfiskatorische Progression, welche die Kapitalbildung verunmöglicht, die Initiative der Unternehmer lähmt und die Entwicklung selbständiger Existenzen und damit den Aufstieg der Jungen schwer beeinträchtigt. Aber schließlich stimmte der Rat mit 136 gegen 20 Stimmen der Vorlage als einem «Verständigungswerk» zu. Dieses geht auf eine *sozialistische Initiative* zurück. «Lachenden Auges» konnte die Linke nach den Beratungen erklären, die von einem mehrheitlich bürgerlichen Parlament beschlossene Verständigung übertreffe sogar ihre Initiative.

Ob das Zürcher *Volk* dem Kantonsrat folgen wird, bleibt abzuwarten. Es ist nicht zu verkennen, daß sich in seiner Finanzgesinnung in den letzten zwei Jahrzehnten eine tief gehende Wandlung vollzogen hat. So wurde im Jahre 1927 eine kommunistische Initiative, welche die weitgehende Entlastung der kleinen Steuerzahler forderte, mit 85 000 Nein gegen 20 000 Ja verworfen. Im Jahre 1948 leisteten einem ähnlichen Begehren der gleichen Kreise 60 000 Bürger Gefolgschaft; die Nein waren auf 73 000 zurückgegangen. Seither hat indessen das sozialistische *Ausland* in einem aufschlußreichen *Anschauungsunterricht* die Meinung widerlegt, daß auf die Dauer die «Reichen» den wachsenden Staatsaufwand zu decken vermögen und daß sich die «kleinen Leute» ohne eigene Opfer dem Genuß der öffentlichen Wohltaten hingeben könnten. Wo immer im Sinne sozialistisch-kommunistischer Rezepte und Ziele politisiert und nivelliert worden ist, wurden sehr rasch und gründlich auch die breiten Volksmassen mit drückenden direkten und indirekten Abgaben bedacht.

In der Schweiz sind die Behörden im Begriff, in der Finanz- und Steuerpolitik die gleichen sozialistischen Wege zu gehen, die im Ausland Finanzen und Wirtschaft schweren Schaden zufügten. Zürich bildet dafür nur ein symptomatisches Beispiel. An der 600-Jahrfeier seiner Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft hat der Kanton mit berechtigtem Stolz an seine maßgebende Rolle in der politischen und wirtschaftlichen Geschichte der Schweiz erinnert. Vielleicht krönt er seine Jubiläumserinnerung am 8. Juli mit einem Entscheid — dem *Nein* —, der die Behörden bei der Ordnung der brennenden finanz- und steuerpolitischen Probleme in die bewährten Methoden der alten «Zürcherschule» zurückführt.